

Submissionswesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 14

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Schaffung einer Auskunftstelle für Fachfragen. Der Antrag des Vorstandes, für die Auskunft in Fachfragen eine besondere Stelle zu schaffen, wird gerne angenommen. Herr Kantons-Ingenieur Ammann in Altorf wird sich dieser Sache widmen. Er wird die Anfragen entweder von sich aus oder in Verbindung mit Fachkollegen beantworten. Damit will man namentlich kleineren Gemeinden, die kein eigenes technisches Personal haben, an die Hand gehen.

5. Die Jahresrechnung zeigt bei Fr. 3061.66 Einnahmen und Fr. 2507.80 Ausgaben einen Überschuss von Fr. 553.86, womit das Vereinsvermögen von Franken 739.35 auf Fr. 1293.21 anstiegt. Trotzdem für das Vereinsorgan statt der vorgesehenen Fr. 600 fast das Doppelte verwendet wurde, ließ die Rechnung einen so günstigen Abschluß zu, weil aus dem Fakturs, nach Ablieferung von Fr. 200 an kranke Schweizer-Soldaten, noch ein Überschuss von Fr. 1363.87 zugunsten der Vereinstasse blieb. Für das Jahr 1917/18 ist eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge vorgesehen, von 5 auf 7 Franken für die Aktio- und von 10 auf 12 Franken für die unterstützenden Mitglieder.

Auf Antrag der Rechnungs-Kommission wird die Rechnung genehmigt und dem Vorstand ein bescheldenes Taggeld von Fr. 5 ausgericht.

6. Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde Lausanne bestimmt. (Bisherige Versammlungs-Orte: St. Gallen, Bern, Zürich, Jürich und St. Gallen.)

7. Die allgemeine Umfrage wurde nicht benutzt, so daß die Sitzung um 12 1/4 Uhr geschlossen werden konnte.

Am Mittagsbanquet im kleinen Tonhalleaal überbrachte Herr Landammann A. Riegg den Gruß der St. Galler-Regierung. Er zollte der Arbeit des Vereins große Anerkennung und gab einiges bekannt aus der Entwicklung des Straßennetzes im Kanton St. Gallen: Die erste Straße wurde im Jahre 1774 unter Abt Beda von Wil nach Norschach erbaut, um die damalige Kornkammer am Bodensee mit den Ortschaften zu verbinden. Im Jahre 1811 erfolgte die Belastungsprobe der stehernen Brücke über die Sitter. Zur Eröffnung fuhr in einer Staatskarosse der Kleine Rat über das vielbewunderte und heute noch zu den schönsten Brückenbauten zählende Werk. Am andern Morgen stand auf einer Inschrift:

„Nun, Wanderer, darfst du's ruhig wagen,
Die Brücke hat des Landes größte Last getragen!“

Den ersten Aufschwung nahm das Straßennetz durch die Verfassung vom Jahre 1831; der Staat verpflichtete sich, für den Unterhalt der Hauptstraßen zu sorgen. Im Gesetz vom Jahre 1834 wurde die Stelle eines Wasserbau- und Straßeninspektors geschaffen. Die größten Verdienste um die Hebung des Straßennetzes im Kanton St. Gallen hat der erste Inhaber dieser Stelle, Ingenieur Negrelli, vorheriger Vorarlberger Landesinspektor; er hat dem guten Straßennetz, wie den umfangreichen Wasserbauarbeiten das Gepräge aufgedrückt. Herr Landammann A. Riegg ließ das Glas erheben auf die Weiterentwicklung des Straßennetzes und die Entwicklung der Vereinigung Schweizerischer Straßenbau-Fachmänner.

(Schluß folgt).

Submissionswesen.

Die neue Submissionsverordnung der Stadt St. Gallen.

(Korrespondenz.)

I. Die Wünsche des Gewerbestandes.

Wie in andern großen Städten, so hat sich auch in St. Gallen in den letzten Jahren immer mehr das

Bedürfnis nach einer Neuregelung des Submissionswesens geltend gemacht. Obwohl in St. Gallen ungefähr die gleichen Klagen über die Unzulänglichkeit der bestehenden Verordnung erhoben wurden, lag es nahe, angesichts der in Aussicht stehenden größern Gemeindebauten (Bezirksgebäude, Bezirksgefängnis, Rathaus etc.) in einer neuen Verordnung den inzwischen geänderten Verhältnissen und den neuern Anschauungen Rechnung zu tragen.

Wohl besteht eine kantonale Verordnung, die vor etwa drei Jahren vom Regierungsrat erlassen wurde, einigermaßen in Anlehnung an die stadtzürcherische Verordnung. Insbesondere waren von dort die Bestimmungen über die Zuschlagserteilung herüber genommen worden, mit der Ergänzung, daß das beim Zuschlag berücksichtigte Angebot dem Bewerber voraussichtlich noch einen angemessenen Verdienst ermöglichen müsse. Da die weitergehenden Wünsche des Gewerbestandes damit nicht in Erfüllung gingen, bemühte sich der städtische Gewerbeverband, seine Forderungen für die Aufstellung neuer Vergebungs-Grundsätze zur Verwirklichung zu bringen. Sein Bestreben ging namentlich dahin, den gewerblichen Berufsverbänden einen maßgebenden Einfluß auf die Zuschlagserteilung zu sichern durch das Mittel von Preisberechnungen, die für die Behörde bei der Vergabung begleitend sein sollten. Außerdem brachte er ein Mittelprelsverfahren in dem Sinne in Vorschlag, daß bei der Zuschlagserteilung in allen Fällen, wo keine Preisberechnungen entgegelt würden, in der Regel die mittleren Angebote berücksichtigt werden sollten.

II. Der Entwurf des Stadtrates.

Am 2. Januar 1917 gab der Stadtrat einen Entwurf der Verordnung über die Vergabung von Bauarbeiten bekannt. In einem Bericht vom 19. Januar führt der Stadtrat aus, daß der erste Entwurf, vom Hochbauamt ausgearbeitet und von einer Konferenz der technischen Dienstchefs herleitet, dann vom Stadtrat am 19. Juni 1916 in erster Lesung behandelt worden sei.

Dieser Entwurf wurde dann vorerst den Interessierten Verbänden zur Vernehmlassung vorgelegt. Von der Arbeiter-Union und dem Freien Arbeiterverband gingen innert der angelegten Frist einige Abänderungsvorschläge ein, die im allgemeinen materiell nicht von großer Bedeutung sind. Der Gewerbeverband der Stadt St. Gallen dagegen reichte mit einer ausführlichen Eingabe vom 26. August 1916 einen Gegen-Entwurf ein, der namentlich in den wichtigen Bestimmungen über die Zuschlagserteilung grundlegende Abweichungen von den bisher üblichen Grundsätzen in Vorschlag brachte. Das führte zu weiteren schriftlichen und mündlichen Unterhandlungen mit den Organen des genannten Verbandes und schließlich zu einigen bedeutungsvollen Änderungen am ersten Entwurf, so daß der Stadtrat die zweite Lesung erst zu Beginn des Jahres 1917 abschließen konnte.

Der Stadtrat widmet seinem neuen Entwurf über die Zuschlags-Erteilung folgende Erläuterungen: „Schon bisher ist bei Vergabungen durch die Stadt St. Gallen nicht einfach auf die billigste Offerte abgestellt worden, sondern die Zuschlagserteilung ist jeweils unter Würdigung aller Umstände erfolgt, wie aus einer Zusammenstellung über die vom Stadtrat in den letzten Jahren beschlossenen Vergabungen hervorgeht. In unserm ersten Entwurf haben wir uns daher mit der der kantonalen Submissionsverordnung entnommenen Fassung begnügt, wonach das beim Zuschlag berücksichtigte Angebot dem Bewerber voraussichtlich noch einen angemessenen Verdienst ermöglichen müsse. In seiner bereits erwähnten Eingabe erklärt aber der Gewerbeverband, daß ihm ohne das Beschreiten eines neuen Weges bei der Zuschlagserteilung eine städtische Submissionsverordnung für den



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

552

Gysel & Odinga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

Handwerker- und Gewerbestand zwecklos erscheine. Sein Vorschlag ging dahin, daß für die Vergabe entweder eine vom betreffenden Berufsverband eingereichte Preisberechnung oder mangels einer solchen Berechnung die mittleren Angebote berücksichtigt werden sollen, wobei der Behörde lediglich noch die Möglichkeit der Anrufung eines Sachverständigen-Verfahrens bleiben würde. Der Gewerbeverband wollte also einerseits den Berufsverbänden einen direkten Einfluß auf die Zuschlagserteilung auf dem Wege der Eingabe von Preiskalkulationen sichern und andererseits eine Art eigentlichen Mittelpreisverfahrens zur Anwendung bringen lassen. Diese Lösung mußte aber in der vorgeschlagenen Form der Behörde, deren Ermessen dadurch allzusehr beschnitten worden wäre, als unannehmbar erscheinen.

Der Grundgedanke einer gewissen Mitwirkung der Berufsverbände durch Preiskalkulationen konnte nur in einer veränderten Formulierung Berücksichtigung finden. Der Entwurf versucht nun das in Artikel 22, der gewissermaßen das Verfahren für die Durchführung des in Artikel 21 aufgestellten Grundsatzes der Vergabe zu angemessenen Preisen näher umschreibt“.

Art. 21.

Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleistung im richtigen Verhältnis stehenden, annehmbaren und angemessenen Preis erfolgen.

Art. 22.

Berufsverbände und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergabe an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens 2 Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, befehle derselbe in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergabe maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergabe nach freiem Ermessen in Würdigung des in Artikel 21 aufgestellten Grundsatzes vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern nicht deren Angemessenheit der Behörde nachgewiesen wird.

„Nicht nur die Berufsverbände, sondern auch die einzelnen Submittenten sollen danach berechtigt sein, vor der Eröffnung der Offerten Preisberechnungen einzureichen; gemeint sind damit vor allem detaillierte Kalkulationen über die Zusammensetzung der einzelnen Einheitspreise. Den Berechnungen eines Berufsverbandes wird nun insofern eine besondere Bedeutung zugewiesen, als die vergebende Behörde zu demselben Stellung nehmen muß, sei es in zustimmendem oder ablehnendem Sinn. Die Zustimmung erfolgt in der Weise, daß bei der Vergabe nur Angebote berücksichtigt werden, die nicht erheblich nach oben oder unten von der Preisberechnung abweichen; im Gegensatz zum Vorschlag des Gewerbeverbandes soll also die Behörde nicht etwa an das oder die Angebote gebunden sein, die dem in der Kalkulation des Berufsverbandes ermittelten Preise am nächsten kommen, womit die Vergabe ja eigentlich in die Hand des Berufsverbandes gelegt wäre. Erscheint der Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als ungeeignet, um bei der Vergabe in die Waagschale zu fallen, so hat sie davon gemäß Absatz 3 des Artikels den Berufsverband in Kenntnis zu setzen, worauf der letztere eine Überprüfung durch Sachverständige anbegehren kann. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der Behörde und dem Berufsverband bezeichnet, müssen aber nicht ausschließlich der betreffenden Berufsgruppe entnommen werden, wie das der Gewerbeverband in seinem Vorschlag postuliert hat. Nur der einstimmige Befund der Sachverständigen soll für die Behörde in gleichem Sinne weglegend sein, wie eine von ihr als angemessen erachtete Preisberechnung. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, oder verzichtet der Berufsverband auf eine Überprüfung der von der Behörde als unannehmbar erklärten Preisberechnung, oder ist eine solche Berechnung überhaupt innert nützlicher Frist nicht eingereicht worden, so soll die Vergabe gemäß dem in Artikel 21 aufgestellten Grundsatz, also zu einem nach freiem Ermessen der Behörde als angemessen erscheinenden Preise erfolgen. Es ist eigentlich nur noch eine besondere Betonung dieses Grundsatzes, wenn nach dem Schlußsatz von Artikel 22 in Fällen, wo große Unterschiede in den geforderten Preisen vorliegen, die niedrigsten Angebote im allgemeinen nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sich die Behörde über deren Angemessenheit vergewissert hat. Darin liegt aber auch ein gewisses Entgegenkommen an den Gedanken der Bevorzugung der Mittelpreise, der im Gegenentwurf des Gewerbeverbandes postuliert war, in seiner positiven Form aber als zu weitgehend nicht aufgenommen werden konnte.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit, das Gewerbe, insbesondere das eigentliche Handwerk, vor den Auswüchsen der freien Konkurrenz zu schützen, darf diese letztere im Submissionswesen nicht einfach ausgeschaltet werden, sonst könnte auch der Unternehmungsgeist, der wie überall, so auch im Gewerbe, den Fortschritt bedingt, leicht lahmgelegt werden, zum Schaden sowohl

des betreffenden Berufsverbandes als auch der Allgemeinheit, der nicht zugemutet werden kann, auf die Ausnützung günstiger Konjunkturmöglichkeiten, wie sie namentlich bei grösseren Bauunternehmungen in Frage kommen, einfach zu verzichten und diesen Verzicht mit zu teuren Preisen zu bezahlen. Die Verhältnisse im Groß und Kleingewerbe sind nach dieser Richtung nicht die gleichen; da aber die Aufstellung besonderer Grundsätze für die beiden Kategorien bei der Arbeitsvergebung nicht wohl möglich ist, darf eine freie Würdigung der verschiedenartigen Fälle nicht völlig ausgeschlossen werden.

In diesem Sinne ist der vorliegende Versuch einer Neuregelung der Zuschlagserteilung aufzufassen, der den guten Willen der Behörde bekunden soll, zu der vom Gewerbeverband wie überall, so auch in St. Gallen angeführten Reform des Submissionswesens nach Möglichkeit Hand zu bieten, der aber wie jeder Versuch seine Eignung erst in der Praxis erweisen muß. Man darf sich dabei auch nicht der Illusion hingeben, mit irgend einer Regelung des Verfahrens den Schwierigkeiten bei der Vergabung im einzelnen Falle überhaupt vorbeugen zu können. Auch in der Zukunft wird das gegenseitige Vertrauen zwischen Behörde und Gewerbe die wichtigste Voraussetzung einer befriedigenden Lösung der Submissionsfrage bleiben. Insbesondere muß dabei an eine loyale Mitwirkung der gewerblichen Berufsverbände appelliert werden, denen auch nach Artikel 24 durch den Grundgesetz möglicher Berücksichtigung von Kollektivgaben, sowie durch die Möglichkeit freihändiger Arbeitsübertragung auf Grund einer Tarifvereinbarung eine bevorzugte Stellung einräumt; der letztere Weg wird wenigstens von einzelnen Berufsgruppen des Kleingewerbes mit Erfolg betreten werden können. Das unentbehrliche Korrektiv gegen ungebührliche Preissteigerung durch Ringbildung ist in Artikel 25 enthalten.“

Art. 23.

Bei annähernd gleichwertigen Angeboten ist den ortsanfässigen und einheimischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Vorzug zu geben; dabei soll, wie bei der Vergabung ohne Ausschreibung, auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24.

Kollektiv Eingaben gewerblicher Vereinigungen sind möglichst zu berücksichtigen, sofern für die Arbeitsverteilung der vergebenden Behörde das Genehmigungsrecht vorbehalten bleibt.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ohne vorausgegangene Ausschreibung die Vergabung an eine gewerbliche Berufsorganisation auf Grund einer mit der vergebenden Behörde abgeschlossenen Tarifvereinbarung erfolgen.

Art. 25.

Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder freihändig vergeben oder in Regle ausgeführt werden.

Die in Artikel 26 und ff. aufgestellten besonderen Bedingungen betreffend den Arbeiterschutz, die sich in der Hauptsache an die bezüglichlichen Vorschriften der kantonalen Vorschriften anlehnen, beruhen auf der heute überall anerkannten Erwägung, daß bei der Arbeitsvergebung den Interessen nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter, als des wirtschaftlich schwächeren Teiles im Dienstverhältnis, Rechnung getragen werden soll. Ihre praktische Bedeutung erhalten diese Vorschriften durch die Bestimmung in lit. c von Artikel 20 des Entwurfes, wonach Unternehmer, welche für die Einhaltung der fraglichen Bedingungen nicht die erforderliche Sicherheit bieten, von der Berücksichtigung bei der Zu-

schlagserteilung ausgeschlossen sein sollen. Ein weitergehendes Begehren der Arbeiter-Union, dabei auch die Nichtanerkennung des Organisationsrechtes durch einen Unternehmer als Ausschließungsgrund ausdrücklich aufzuführen, konnte namentlich im Hinblick auf die kürzlich in Zürich bei der Auslegung einer ähnlichen Bestimmung zu Tage getretenen Schwierigkeiten nicht berücksichtigt werden.

Die über den Abschluß und Inhalt der Verträge aufgestellten Bestimmungen bringen insofern eine teilweise Neuerung, als inskünftig die Normalkosten des Schweizer Ingenieur- und Architekten-Bereins für die allgemeinen, sowie für die besondern Bedingungen und Maßvorschriften dem Vertrage zugrunde gelegt werden sollen.

Das im letzten Abschnitt enthaltene Beschwerde-Verfahren bezieht sich, da den gewerblichen Verbänden bereits bei der Zuschlagserteilung ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt wurde, auf allgemeine Beschwerden von Unternehmern und Arbeitern oder Organisationen derselben wegen Mißachtung der im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorschriften.“ (Schluß folgt).

Das Härten von Schnellschnittstahl im elektrisch geheizten Salzbad.

Von Dipl. Ingenieur Eugen Mayer.

Wir haben bereits im Jahrgang 1915 von den Spezialstählen, von den Schnelldreh- oder wie man jetzt häufig sagt, von den Schnellschnittstählen und ihrer Härtung in einer besonderen Abhandlung berichtet.

Heute sei auf das Härten der Schnellschnittstähle im elektrisch geheizten Salzbad kurz hingewiesen.

Heute, wo in allen Ländern, die in den Weltkrieg verwickelt sind, aus der Metallindustrie für den Kriegsbedarf herausgeholt wird, was nur menschenmöglich ist, da werden an die Leistungsfähigkeit der Werkzeuge in der Maschinenindustrie so hohe Anforderungen gestellt, wie kaum je zuvor. Während eben sonst, selbst zu Zeiten des angestrengtesten Betriebes, stets nur ein verhältnismäßig geringer Teil der zu bearbeitenden Gegenstände, wie Konstruktionsteile und dergleichen aus einem Material bestand, dessen Bearbeitung besonders leistungs- und widerstandsfähige Werkzeuge, wie Drehstähle, Bohrer, Fräser erforderlich machte, so sind im Hinblick auf die gegenwärtigen besonderen Bedürfnisse fast ausschließlich Werkzeuge der eben bezeichneten Art erforderlich. Die zur Herstellung dieser Werkzeuge geeigneten Stahlsorten sind, wie gesagt unter den Namen Schnelldreh-, Schnelllauf- oder besser Schnellschnittstahl, Schnellarbeit- oder Rapidstahl, Spezialstahl, Edelstahl, Legierungsstahl bekannt. Den gewöhnlichen Kohlenstoffstahl bezeichnet man im Gegensatz hierzu meist schlechthin als Werkzeug- oder Gußstahl. Der Schnellschnittstahl unterscheidet sich im Betriebe dank seiner wesentlich anderen chemischen Zusammensetzung von dem gewöhnlichen Werkzeugstahl in erster Linie dadurch, daß er mit großer Härte eine sehr große Zähigkeit verbindet, woraus sich bei richtiger härtetechnischer Behandlung eine sehr große „Schnelldahigkeit“ und Lebensdauer ergibt. Der Schnelldrehstahl verliert, wie wir in unserer Abhandlung von 1915 besonders hervorgehoben haben, durch die Erhitzung bei der Arbeit seine Härte nicht. Auf Grund dieser Eigenschaften kann man beim Arbeiten mit Werkzeugen, die aus solchem Stahl hergestellt sind, selbst bei der Bearbeitung von Werkstücken aus sehr hartem Material, eine wesentlich größere Schnittgeschwindigkeit und einen erheblich größeren Vorschub anwenden und insolgedessen auch eine wesentlich größere Arbeitsleistung erzielen.